

dern nur aus Exzerptreihen – und zudem unvollständig – rekonstruierbar⁶. Die durchlaufende Zählung der kurzen Kapitelreihe legt die Vermutung gleicher Herkunft aller ihrer Kanones nahe. Handelt es sich bei den Kapiteln III und VI also eventuell um bislang unbekannte Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis der Triburer Konzilsakten?

Die Antwort fällt für beide Kapitel gleich und doch verschieden aus. Gänzlich unbekannt ist nur noch Kapitel VI; Kapitel III hat – nach dem Ausdruck von Krauses MGH-Edition – bereits Seckel in einer nur im Druck überkommenen Kompilation von Poenentialkanones aufgefunden und als verlorenen Kanon der Versio Diessensis/Coloniensis erschlossen, und zwar aufgrund des Überlieferungszusammenhangs mit anderen Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis in einem bestimmten Abschnitt dieser Kompilation bei zugleich feststellbarer inhaltlicher Übereinstimmung des Kanons mit je einem Kapitel der beiden anderen Tribur-Versionen⁷. Seckels Folgerung wird durch den Neufund der Münsteraner Kapitelreihe aufs Beste bestätigt und hat Bestand, auch wenn die zentrale Arbeitshypothese seines Aufsatzes nicht haltbar ist⁸.

6) Vgl. oben S. 442–446.

7) Vgl. Emil Seckel, Zu den Acten der Triburer Synode 895. Zweite Abhandlung, NA 20 (1895) S. 296–303 und S. 328–347.

8) Nach Seckels Einschätzung ist die Kompilation (ohne jede Art von Inskriptionen), in der er auf Triburer Kanones gestoßen war – die von Jacques Petit 1677 herausgegebenen sogenannten Capitula Theodori – ein fränkisches Bußbuch des 10. Jh. (vgl. S. 296 und S. 335). S. 328–347 hat Seckel detailliert für jedes der 60 Kapitel bzw. 87 Teilkapitel dieser Kompilation Quellen bzw. Assonanzen – überwiegend Bußbuchmaterial – nachgewiesen und zugleich jenes Kapitel im 19. Buch des Dekrets Burchards von Worms benannt, in dem das entsprechende Kapitel wiederkehrt. (Ohne Parallelen bei Burchard sind nach Seckel S. 342 nur die Kapitel 38b, 39, 42, 43a, 46, 47, 57 Pseudo-Theodors). An keiner Stelle ist jedoch der Nachweis geführt oder versucht, daß tatsächlich Burchard jene pseudotheodorischen Kanones rezipiert haben müsse und nicht umgekehrt; dies ist vielmehr von vorneherein (vgl. etwa S. 297) als rein apriorische, undiskutierte Annahme eingeführt, die alle weiteren Schlüsse präformiert und mit sonderbarer Konsequenz durchgehalten wird: So stellt Seckel S. 345 sogar fest, daß im Fall der vielen Formulierungsdifferenzen zwischen beiden Texten die originalgetreue Textversion durchweg bei Burchard zu finden ist, nur um sich den Konsequenzen dieser Beobachtung sofort durch die Zusatzannahme einer verlorenen gemeinsamen Vorlage beider Texte wieder zu entziehen. Bereits Paul Fournier, Les Capitula du Pseudo-Théodore et le Decret du Burchard de Worms, in: Florilegium ou Recueil de travaux d'érudition dédiés à M. le Marquis Melchior de Vogüé à l'occasion du 80^e anniversaire, 18. oct. 1909 (Paris 1909) S. 241–255; wiederabgedruckt in ders., Mélanges du droit canonique 1 (wie S. 456 Anm. 107) S. 231–245, hat Seckel wie-